

Gemeinde

Information

Schönau

im Mühlkreis

Inhalt:

17.01.2017

Neubau Altstoffsammelzentrum (ASZ)	1
Geflügelpest Information	2
Vortrag katholisches Bildungswerk	3
Aktion Grundwasserschutz	3
Acrylkurs für Erwachsene und Kinder	3
EBF Hausbauseminar	3
Stellenausschreibung	3
Heizkostenzuschuss 2016/2017	4

Beilage: Jahresprogramm KBW

An einen Haushalt in Schönau i.M.

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Neubau Altstoffsammelzentrum (ASZ) – Anpassung der Abfallgebühren

Da die Platzsituation im bestehenden Altstoffsammelzentrum nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und sich durch das leerstehende alte FF-Zeughaus eine Erweiterungsmöglichkeit ergibt, ist geplant, dieses Jahr das Altstoffsammelzentrum zweckmäßig umzubauen. Dadurch werden künftig mehr Parkplätze und mehr Lagerplatz zur Verfügung stehen.

Die entstehenden Kosten für den Neubau müssen zu einem Teil (60 % der Gesamtkosten) durch ein Darlehen der Gemeinde Schönau finanziert werden. Dieses Darlehen ist, wie auch in allen anderen Gemeinden im Bezirk, durch die Abfallgebühren zu tilgen.

Daher wurde bei der letzten Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2016 eine Erhöhung und Anpassung der Abfallgebühren beschlossen. Ein weiterer Anpassungsgrund sind neben der Neugestaltung und Adaptierung des bestehenden ASZ auch die sinkenden Erlöse für Altstoffe.

Die Abfallgebühren sind trotz dieser Erhöhung noch immer niedriger als die der Nachbargemeinden. Der Neubau des ASZ wird bis zum Herbst 2017 fertig sein.

Gebühren ab 1.1.2017

Abfall-Grundgebühr 1-Personen-Haushalt	€ 67,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr 2-Personen-Haushalt und Ferien-/Wochenendhäuser	€ 100,50	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr 3-Personen-Haushalt	€ 134,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr 4-Personen-Haushalt	€ 167,50	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr 5-Personen-Haushalt	€ 184,25	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr >=6-Personen-Haushalt	€ 201,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr (Sockelbetrag) für Betriebe	€ 201,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Betriebe, Handel, Gasthäuser, Werkstätten, Ärzte – pro Beschäftigten	€ 15,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Transportunternehmen und Tankstellen – pro Beschäftigten	€ 9,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Büros und Dienstleistungen –	€ 6,50	inkl. 10 % MWSt.

pro Beschäftigten		
Abfall-Grundgebühr für Kindergärten pro Kind	€ 2,90	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Schulen pro Kind	€ 4,50	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Friedhöfe pro Grab	€ 1,50	inkl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Kliniken, Heime pro Bett	€ 67,00	inkl. 10 % MWSt.
Abfallgebühr je Abfallsack (60 l)	€ 4,50	inkl. 10 % MWSt.
Abfallgebühr je Abfalltonnenentleerung (90 l)	€ 6,75	inkl. 10 % MWSt.
Abfallgebühr je Containerentleerung (1100 l)	€ 99,00	inkl. 10 % MWSt.

Geflügelpest Information

Die Klassische Geflügelpest (*Aviäre Influenza, Vogelgrippe, Geflügelpest*) ist eine hoch ansteckende, weltweit verbreitete Virusinfektionskrankheit, die vor allem bei Hühnern und verwandten Vogelarten, aber auch bei Tauben und Wassergeflügel zu schweren Verlusten führt.

Die Übertragung erfolgt direkt und indirekt über den Kot, Augen-/Nasensekret und Blut.

Bisher erfolgten Nachweise von Geflügelpest-Virus H5N8 bei Wildvögeln in den Bundesländern Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich.

Die Geflügelpest wurde am 01. Dezember 2016 bei einer verendeten Möwe im Bezirk Gmunden/Traunsee bestätigt. Nach einer Risikobewertung wurde im Dezember 2016 das Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko auf die gesamten Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf ausgeweitet.

Nach einer erneuten Risikoabschätzung wurde in der KW 2/2017 das **gesamte Bundesgebiet Österreich** zu einem „**Gebiet mit erhöhtem Risiko für Geflügelpest**“ („**Stallpflicht**“) erklärt.

Grund dafür sind unter anderem die kürzlich aufgetreten Geflügelpest-Fälle in der Wildvogel - sowie Hausgeflügelpopulation in Tschechien.

Diese Maßnahme wird zum Schutze der gesamten Haus- und Wildvogelpopulation gesetzt.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Es gelten die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung. Ziel ist es, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten!

Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung sind unter anderem:

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln
- das Gebot Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen unterzubringen ("**Stallpflicht**")
- das Verbot Tiere mit Wasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind

Diese Bestimmungen betreffen alle Betriebe und Personen, die Geflügel halten, egal ob kommerziell oder privat.

Was tun bei Fund?

- Einzeltiere sind nicht auffällig, erst mehrere.
- Verendet aufgefundene Wasser- und Greifvögel nicht berühren
- Fundort der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt melden.

Für aktuelle und weitere Informationen darf auf die Homepage des Landes Oberösterreichs hingewiesen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at

Vortrag katholisches Bildungswerk

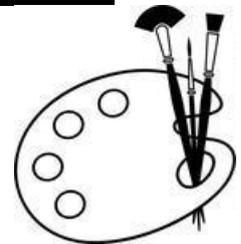
Das katholische Bildungswerk lädt sehr herzlich zum Vortrag „Martin Luther und die Reformation“ mit MMag. Helmut Außerwöger am **Dienstag, 7. Februar 2017** um 19.30 Uhr im Pfarrheim ein.

Aktion Grundwasserschutz

Durch diese Aktion soll die Probenziehung koordiniert und die Landwirte über die richtige Probenziehung informiert werden. Das Bodenprobentreffen für die Gemeinde Schönau findet am **Mittwoch, 8. Februar 2017** um 19.30 Uhr im GH Aumayr statt.

Acrylkurs für Erwachsene und Kinder

Wann: **23. und 24. Februar** von 18.30 – 22.00 Uhr für Erwachsene
25. Februar von 10.00 – 14.30 Uhr für Kinder
Wo: im Pfarrheim Schönau
Kosten: € 42,00 für Erwachsene
€ 26,00 für Kinder
Anmeldung: Maria Reif, 0664/502 44 60



EBF Hausbauseminar

14., 21. und 28. März 2017, 18.30 bis 21.30 Uhr, Zentrum Umwelt Freistadt

Modul 1: Planen – Bauen – Wohnen

Grundstückswahl, Klärung der eigenen Wohnbedürfnisse, Baukosten, Praxisbeispiele
Referent: Architekturbüro Schneider/Lengauer

Modul 2: Haustechnik

Belüftung, Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Solarenergie, Fotovoltaik ...
Referent: Ing. Mag. (FH) Franz Figl

Modul 3: Baustoffe – Bauphysik – Bauökologie

Baubiologie, Dämmung, Fenster, Luftdichtheit, Außenfassade ...
Referent: Friedrich Heigl



Nähere Informationen finden Sie unter: www.energiebezirk.at

Stellenausschreibung

Das Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus in Schönau sucht eine **diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester/einen diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger** (psychiatrisches oder allgemeines Diplom) für 30 Wochenstunden. Einstufung in LD 16.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus, Schloss Haus 1, 4224 Wartberg ob der Aist; Frau Veronika Höller 07236/2368-401.

Heizkostenzuschuss 2016/2017

Die OÖ Landesregierung hat für die Heizperiode 2015/2016 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen. Der Heizkostenzuschuss beträgt € 152,00, wird die Einkommensgrenze bis maximal € 50,00 überschritten, so beträgt der Zuschuss € 76,00. **Die Antragsfrist läuft noch bis 14. April 2017.**

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Oberösterreich (muss zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen)
- Das Einkommen aller im Haushalt / der Wohnung lebenden Personen darf folgende Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze nicht überschreiten:
 - **Alleinstehende** € 889,84
 - **Ehepaar/Lebensgemeinschaft** € 1.334,17
 - **je Kind zusätzlich** € 166,37

Bei einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) sind für das „Kind“ € 889,84 anzuwenden.

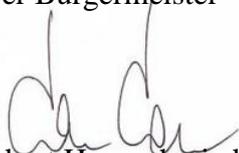
- **Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.** Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt das selbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Nicht zum Einkommen zählen: 13./14. Bezug, Familienbeihilfe einschl. Kinderabsetzbetrag, erhaltener Kindesunterhalt, Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ, von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von € 214,85, Grundrente nach dem KOVG / OFG, Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und dgl.

Zur Antragstellung werden folgende Nachweise benötigt:

- Monatslohnzettel (bei schwankendem Einkommen Monatszettel der letzten 6 Monate)
- **Pensionsnachweis aus dem Jahr 2016 bzw. Mitteilung über die Pensionserhöhung**
- EHW-Bescheid
- Nachweise über alle zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmten Leistungen, z.B. Zusatzrente, Witwen/Waisen-Pension einschl. Ausgleichszulage, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) mit Ausnahme des Kinderunterhaltes, Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschl. eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhaltungsstipendium, bei „freien Dienstnehmern“ und „neuen Selbständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages, etc.
- Nachweise über in Abzug zu bringende Zahlungen (Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner bzw. für in Alten-/Pflegheimen untergebrachte Ehepartner sowie Alimentationsleistungen für Kinder).

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Herbert Haunschmied